

Satzung der Werbegemeinschaft Holtwick "BOCHOLTWICK"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss aller im freien Wirtschaftsleben stehenden Kräfte, insbesondere der Hersteller-, Handels-, Beherbergungs-, Gaststätten und Dienstleistungsbetriebe sowie der freien Berufe im Wirtschaftsraum Bocholt-Holtwick.
2. Der Verein führt den Namen Werbegemeinschaft Holtwick "BOCHOLTWICK" e.V.. Er soll ins Vereinsregister des Amtsgericht Bocholt eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins ist Bocholt mit zuständigem Amtsgericht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschaftslebens im Raum Bocholt-Holtwick. Diese Förderung erstreckt sich auf alle dazu geeigneten Maßnahmen, insbesondere die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden sowie Werbeveranstaltungen und Werbung aller Art.
Darüber hinaus soll der Verein die Gemeinsamkeit aller im Raum Bocholt-Holtwick ansässigen Unternehmen fördern.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, falls überhaupt Rückzahlungen vorgesehen sind.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem, im freien Wirtschaftsleben stehenden Betriebsinhaber und Betriebsleiter mit Sitz oder Zweigstelle im Wirtschaftsraum Bocholt-Holtwick nachgesucht werden und zwar schriftlich.

Je Unternehmen kann nur eine Mitgliedschaft gezeichnet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Weitere Bewerber, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, können von Fall zu Fall als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann seinen Sitz und die Stimme in der Mitgliederversammlung innerhalb seines Unternehmens durch Vollmacht delegieren. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen und an den Aufgaben des Vereins tatkräftig mitzuarbeiten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt.

Dieser muss spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein und kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

b) durch Beschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das betreffende Mitglied

ba) die Satzung des Vereins bewusst verletzt oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt,

bb) gegen die als bindend bezeichneten Beschlüsse des Vereins verstößt,

bc) länger als die festgesetzte Zeit, trotz schriftlich erfolgter Mahnung, mit der Zahlung der fälligen Beiträge im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist gegen den Ausschluss Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden bei der ersten der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand selbst verteilt.
Folgende Aufgabenbereiche müssen besetzt werden:

- a. 1. Vorsitzender
- b. stellvertretender Vorsitzender
- c. Geschäftsführer
- d. Beisitzer
- e. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzender der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die übrigen weiteren Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden; der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Jede Ersatzwahl gilt für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.
2. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand oder von einem ausführenden Organ getroffen werden, müssen der Mitgliederversammlung berichtet und von ihr genehmigt werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung, die im ersten Quartal stattzufinden hat, muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungslegung des Kassenvwarts
 - c) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Rechnungsführers
 - d) Jahreswahlen
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder vom Vorstand einberufen.
6. Die Einladungen haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eine Woche vor der Versammlung durch den Vorstand, der die Versammlung leitet, zu erfolgen.

7. Wahlen finden nur durch Stimmzettel statt, falls nicht beschlossen wird, sie durch Handzeichen vorzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über alle Versammlungen, die vom Verein abgehalten werden, müssen Protokolle angefertigt werden. Die Protokolle müssen in der nächsten Versammlung verlesen und von dieser bestätigt werden.
2. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Niederschriftführer zu unterzeichnen und müssen, außer dem wesentlichen Teil der gemachten Ausführungen, das Ergebnis eventueller Abstimmungen enthalten.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Die zur Durchführung der Vereinszwecke notwendigen Regelungen sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die vom Vorstand erlassen wird und auch geändert werden kann. Änderungen sind spätestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die erste Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Geschäftsordnung mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Geschäftsordnung und ihrer Anwendung in ihrer geltenden Fassung verpflichtet.
3. Das Recht zur Anwendung der Geschäftsordnung steht ausschließlich den Mitgliedern der Werbegemeinschaft zu. Dieses Recht erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft zum Verein beendet wird.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vollversammlung vorgenommen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder dies beschließt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem besonderen Zweck einberufene Vollversammlung erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Geschäftsordnung der Werbegemeinschaft Holtwick "BOCHOLTWICK"

1. Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäftsvorgänge des Vereins wahr.
Der Vorstand kann über das Vereinsvermögen im Rahmen der Satzung und der ihm übertragenen Aufgaben frei verfügen. Die für den Verein anstehenden Entscheidungen werden von dem Gesamtvorstand in eigens dafür einberufenen Vorstandssitzungen beraten und beschlossen.

2. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Bei Mitgliederversammlungen haben sie gleiches Stimmrecht. In Organe des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden.

3. Beiträge der Mitglieder

Der Beitrag je Mitglied wird auf 60,- Euro halbjährlich festgelegt. Der Einzug erfolgt zum 1. Arbeitstag nach dem 15.03 und 15.10 jeden Jahres.

4. Tagesordnung

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Werbegemeinschaft Holtwick gehören.

Bocholt-Holtwick, 10.09.2013